



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

Profitieren Sie von zahlreichen Abzugsmöglichkeiten und sparen Sie handfest Steuern!

Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn Sie

weit entfernt von Ihrer Wohnung und dem „Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen“ (z.B. Familie, Freunde oder sonstige persönliche Beziehungen) **arbeiten**

und

am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung (ggf. auch in einer Wohngemeinschaft) **unterhalten**. Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte muss weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte betragen.

Ja **Haben Sie eine doppelte Haushaltsführung?** Nein



Sie können die Kosten der Fahrten **Zweitwohnung <-> Arbeitsstätte** im Rahmen der Entfernungspauschale mit 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke ansetzen.

Zusätzlich können Sie folgende Kosten geltend machen:

Kosten der Zweitwohnung

- Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege
- Ausgaben für notwendige Einrichtung (ggf. Abschreibung, wenn Anschaffungskosten über 800 € inkl. Umsatzsteuer)
- Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- und Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, aber keine Stromkosten
- Maklergebühren und Umzugskosten

Wichtig: Die monatlich abziehbaren Aufwendungen für die Unterkunft sind auf 1.000 € begrenzt. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind hierbei nicht einzubeziehen. Ausgaben für die notwendige Einrichtung können Sie zusätzlich berücksichtigen.

Bei einer Auslandsbeschäftigung können Sie die angemessenen Kosten einer 60-qm-Zweitwohnung geltend machen.

Kosten einer wöchentlichen Heimfahrt

- Die Pauschale von 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke können Sie auch dann ansetzen, wenn Ihnen keine oder nur geringe Aufwendungen entstehen (z.B. bei einer Mitfahrgelegenheit oder kostenlosen Überlassung einer Bahn-card 100 durch Ihren Arbeitgeber). Die Fahrt muss aber tatsächlich durchgeführt worden sein.
- Bei Heimflügen können Sie „nur“ die tatsächlichen Flugkosten ansetzen (nicht aber die Entfernungspauschale).

Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate

- An- und Abreisetage zu/von der Zweitwohnung: 14 €
- volle Kalendertage am Ort der Zweitwohnung: 28 €



Sie können die Kosten der Fahrten **Wohnung <-> Arbeitsstätte** im Rahmen der Entfernungspauschale mit 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke ansetzen.



Gut zu wissen:

Bis Ende 2026 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 €/km. Diese Anhebung gilt entsprechend für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.



Über die Wohnung am Mittelpunkt der Lebensinteressen müssen Sie tatsächliche Verfügungsmacht haben und sie muss ein eigenständiges Haushalten ermöglichen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zu Ihrer doppelten Haushaltsführung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.